

**ABWASSERZWECKVERBAND
BODE - WIPPER**

99752 Bleicherode, Kehmstedter Weg 44
Tel. 036338/ 4562-0, Fax 036338/ 63651, email info@abwasser-bleicherode.de

Erlaubnisschein für Erdarbeiten

1. Antrag

1.1. Antragsteller/ Auftraggeber 1.2. Bauausführender Betrieb.....
.....
.....

1.3. Bauvorhaben/ Baustelle
.....
.....

1.4. Bauweise : offener Rohrgraben grabenlose/ geschlossene Bauweise

1.5. Beigefügte Unterlagen
.....
.....

1.6. Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

2. Erlaubnis / Auskunft (wird vom AWZV ausgefüllt)

Es sind grundsätzlich die umseitig abgedruckten „**Auflagen zum Schutz von Entsorgungsanlagen des AWZV Bode – Wipper bei Bau- und Ausschachtungsarbeiten**“ zu beachten !

JA NEIN

- 2.1. Im beantragten Bereich befinden sich keine Anlagen der öffentlichen Entwässerung des AWZV
- 2.2. Die Lage der Anlagen ist dem beigefügten Auszug aus dem Bestandsplan zu entnehmen; die angegebenen Maße sind Richtmaße. Die Höhenangaben sind auf Grund der möglichen Einflüsse aus Bergsenkung veränderlich.
- 2.3. Die Hausanschlussleitungen sind nicht oder nur unvollständig enthalten und somit örtlich zu erkunden
- 2.4. Im unmittelbaren Bereich der Entwässerungsanlagen ist Handschachtung erforderlich.
- 2.5. Hinsichtlich der vorhandenen Anlagen existieren keine genauen Unterlagen. Der übergebene Lageplanauszug dient nur zur Orientierung. Die exakte Lage muss durch Ortung bzw. Suchschachtung ermittelt werden.
- 2.6. Eine örtliche Begehung/ Einweisung durch einen Vertreter ist erforderlich. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit unserem zuständigen Mitarbeiter Herrn Billert unter Tel. 036338/456217 (0177/6144036).

2.7. Zusätzlich ist folgendes zu beachten:
.....
.....

2.8. Bei unvorhergesehenen Situationen (z. B. abweichende Lage der Kanäle, Auffinden nicht angegebener Leitungen), Beschädigungen oder Havarien ist die Geschäftsstelle des AWZV unverzüglich zu informieren.

Die Erlaubnis/ Auskunft gilt:

vom	bis	Stempel, Unterschrift
Ort	Datum	

Auflagen zum Schutz von Entsorgungsanlagen des AWZV „Bode - Wipper“ bei Bauarbeiten

1. Geltungsbereich

Die Auflagen gelten für alle Arbeiten im Bereich von Entsorgungsanlagen des AWZV „Bode-Wipper“ auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

2. Allgemeine Pflichten

Jeder Unternehmer hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anweisungen eines Beauftragten des „AWZV „Bode-Wipper“ entbinden den Unternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Entsorgungsanlagen. Im Bereich von Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach der Ausführung der Arbeiten erhalten bleibt.

3. Arbeiten im Bereich von Abwasseranlagen

Bei Bau-, Pflanz-, Leitungsverlegungs- oder sonstigen Arbeiten in der Nähe von Abwasseranlagen sind die Mindestabstände zu Abwasseranlagen im Sinne DIN 1998 einzuhalten. Danach ist der notwendige Arbeitsraum für erforderliche Baumaßnahmen zu gewährleisten. Weitergehend ergibt sich somit der Mindestabstand zur Abwasseranlage aus den Mindestgrabenbreiten entsprechend DIN EN 1610, abhängig von Größe und Tiefe der Entwässerungsanlage. Darüber hinaus ist in die Ermittlung des Gesamtabstandes der durch andere Versorgungsträger gegebenenfalls geforderte Sicherheitsabstand eines eventuell in Verbindung mit Kanalbaumaßnahmen zu setzenden Grabenverbau zur jeweiligen Versorgungsleitung einzubeziehen. Dieser sich so ergebende Mindestabstand ist bei einer eventuell vorgesehenen Annäherung an die Entwässerungsanlage, im Vorfeld der Bauausführung, im Einzelnen abzustimmen. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bzw. eine Verlegung in notwendigen Arbeitsräumen ist zu vermeiden und bei Erfordernis mit dem „AWZV „Bode-Wipper“ abzustimmen. Ein Überbau, außer bei notwendigen Kreuzungen, ist nicht statthaft. Erforderliche Kreuzungen sind auf kürzestem Wege vorzunehmen. Vorhandene Schächte sind dem herzustellenden Oberflächenniveau anzupassen. Schächte, Armaturen, Straßenkappen und sonstige Einrichtungen dürfen nicht überbaut werden und müssen ständig zugänglich sein. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Machen sich Änderungen an der Abwasseranlage erforderlich, so sind diese mit dem „AWZV „Bode-Wipper“ abzustimmen und durch diesen abnehmen zu lassen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind vorgenommene Veränderungen als Lageplan im Lagestatus 120 (PD 83) und Höhenbezug DHHN 92 (Status 160) im Datenformat .dxf bzw. .dwg zu übergeben.

4. Maschinelle Arbeiten

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Entsorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Vorhandene Abwasseranlagen sind vor Beschädigung, aber auch vor Lageveränderungen zu schützen. Ausgehend von Tiefenlage und Eigenschaften der vorhandenen Leitungen sind hierbei gegebenenfalls statische Betrachtungen in Bezug auf Radlasten, Verdichtungsgeräte etc. vorzunehmen und falls erforderlich, durch den Bauherrn die Sicherung gefährdeter Leitungsabschnitte im Baubereich, so z.B. durch Tonnagebegrenzungen, die Durchführung manueller Verdichtung, Verwendung von Abdeckplatten usw., zu veranlassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit dem „AWZV „Bode-Wipper“ abzustimmen. Auf Verlangen ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Beeinträchtigung der Abwasseranlage ausgeschlossen werden kann. Bei einer erhöhten Verschmutzung von Entsorgungsanlagen behält sich der Verband die Forderung zur Reinigung der Entsorgungsanlage, vor. Eine Kostenerstattung durch den Verband erfolgt nicht.

5. Freilegung von Entsorgungsanlagen

Entsorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Werden Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an vom Lageplan abweichenden Stellen vorgefunden, so ist der AWZV „Bode-Wipper“ (Tel. 036338 / 45620) zu informieren.

6. Maßnahmen bei Beschädigung

Jede **Beschädigung** einer Entsorgungsleitung ist dem AWZV „Bode-Wipper“ unter **Tel. 0172 / 360 22 00** unverzüglich zu melden.

Abwasserzweckverband „Bode - Wipper“